

Teil B – Text – entfallende Festsetzungen

DER SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 DER STADT BAD DOBERAN FÜR DIE SOMMERRODELBAHN AM STÜLOWER WEG

Die im Folgenden dargestellten Festsetzungen entfallen.

Es handelt sich um die Festsetzung II.1.1.1:

II. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR WALD, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE (§ 1a Nr. 3 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25, Abs. 1a und Abs. 6 BauGB)

1. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Extensive Wiesenfläche“

Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Extensive Wiesenfläche“ sind extensive Pflegemaßnahmen zulässig. Die Differenzierung der Fläche wird durch einzelne Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB berücksichtigt.

Anmerkung: Auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung extensive Wiesenfläche wird die Fläche für den Schulhof entwickelt. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen werden geregelt. Die Ausnahmegenehmigungen werden geregelt.

Es handelt sich um die Festsetzung II.3.1:

3. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT UND ARTENSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Maßnahmenfläche M1

Die Maßnahmenfläche M1 ist durch extensive Beweidung weitgehend offen zu halten. Zur artenschonenden Pflege der Flächen sind diese ab September 1x jährlich durch Schafe zu beweiden. Auf der Maßnahmenfläche vorhandene Gehölze sind zu erhalten.

Anmerkung: Auf der Maßnahmenfläche M1 wird die Fläche für den Schulhof entwickelt. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen werden geregelt. Die Ausnahmegenehmigungen werden geregelt.